

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang »Hebammen- wissenschaft (B.Sc. in Midwifery)« (B.Sc.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang »Hebammenwissenschaft (B. Sc. in Midwifery)« B.Sc.
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele der Praxiseinsätze

§ 3 Aufbau und Umfang der Praxismodule

§ 4 Verantwortliche Praxiseinrichtungen (VPE)

§ 5 Anerkennung der Praxismodule

§ 6 Praxisbegleitung in den Praxismodulen

§ 7 Praxisamt

§ 8 Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxis

§ 9 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung für den Studiengang Hebammenwissenschaft (B. Sc. in Midwifery) an der EHB regelt Ziele, Inhalt und Verlauf des berufspraktischen Teils des Studiums auf Basis des Modulhandbuchs, des Hebammengesetzes (HebG) und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV 2020). In den Praxismodulen werden die Praxiseinsätze des berufspraktischen Teils des Studiums konkretisiert.

§ 2

Ziele der Praxiseinsätze

(1) In den Praxiseinsätzen eignen sich die Studierenden theoretisch begründete berufliche Handlungskompetenzen von Hebammen auf Grundlage des Curriculums des Studiengangs an. Die Praxiseinsätze werden in Praxiseinrichtungen gemäß § 4 dieser Ordnung absolviert.

(2) Die Praxiseinsätze im Studiengang Hebammenwissenschaft (B. Sc. in Midwifery) sind in das Studium integrierte und von der Hochschule inhaltlich und strukturell verantwortete Studienabschnitte. Gemäß § 22 HebG trägt die Hochschule die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit dem berufspraktischen Teil des Studiums.

§ 3

Aufbau und Umfang der Praxismodule

(1) Gemäß der Studienordnung sind im berufspraktischen Teil insgesamt 2.220 Stunden in den Praxiseinsätzen abzuleisten.

In der Studienverlaufsplanung sind diese wie folgt auf die Semester verteilt:

1. Semester:	HW P1	120 Stunden
2. Semester:	HW P2	255 Stunden
3. Semester	HW P3	705 Stunden
4. Semester	HW P4/5	270 Stunden
5. Semester	HW P4/5	270 Stunden
6. Semester	HW P6/7	405 Stunden
7. Semester	HW P6/7	195 Stunden

(2) Werden Arbeitstage nachweisbar durch Krankheit oder andere zwingende Gründe versäumt, so sind Fehltage, die 10 Prozent der Stunden je Praxiseinsatz überschreiten, nachzuarbeiten oder in Absprache mit der modulverantwortlichen Person über eine Ersatzleistung in der Praxis nachzuweisen.

(3) Während der Praxiseinsätze bleiben die Studierenden Mitglied der EHB mit allen Rechten und Pflichten. Zusätzlich gilt der Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung, der zwischen den Studierenden und den Verantwortlichen Praxiseinrichtungen geschlossen wird.

§ 4

Verantwortliche Praxiseinrichtungen (VPE)

(1) Verantwortliche Praxiseinrichtungen sind gemäß § 13 HebG Krankenhäuser, die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Sozialgesetzbuch zugelassen sind.

(2) Den Studierenden dürfen im Rahmen der Praxiseinsätze nur Aufgaben im Sinne von § 32 Absatz 1 und 2 HebG übertragen werden.

(3) Die Verantwortlichen Praxiseinrichtungen schließen für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums Kooperationsvereinbarungen mit anderen Krankenhäusern, freiberuflichen Hebammen, ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen, welche die im Vertrag nach § 134a Absatz 1 des Fünften Sozialgesetzbuch geregelten Qualitätsanforderungen erfüllen, sowie mit weiteren zur ambulanten Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen. Im Modul HW P4/5 müssen neben einem klinischen Einsatz mindestens 480 Stunden bei freiberuflichen Hebammen oder ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen, welche die im Vertrag nach § 134a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Qualitätsanforderungen erfüllen, absolviert werden.

(4) Umfang und Inhalt der konkreten praktischen Einsätze sind Bestandteile des Curriculums nach Maßgabe des § 8 HebStPrV.

(5) Die Verantwortlichen Praxiseinrichtungen stellen sicher, dass die Studierenden während des Praxiseinsatzes Praxisanleitung durch qualifiziertes Fachkräfte gemäß § 10 HebStPrV im Umfang von 25% der Praxiseinsatzzeit gemäß § 13 (2) HebG erhalten. Bis zum Jahr 2030 formuliert dazu § 13 HebG. eine Übergangsregelung.

(6) Die Verantwortlichen Praxiseinrichtungen erstellen für jede*n Studierenden einen Praxisplan gemäß § 9 HebStPrV und stellen sicher, dass alle Praxismodule auf Grundlage des Praxisplans durchgeführt werden können. Im Praxisplan sind die Praxiseinsätze zeitlich und sachlich so zu gliedern, dass das Studienziel erreicht werden kann.

(7) Das Absolvieren von Praxiseinsätzen im Ausland ist ausdrücklich erwünscht. Das Mobilitätsfenster ist im Curriculum ausgewiesen.

§ 5

Anerkennung der Praxismodule

(1) Voraussetzungen für die Anerkennung der Praxismodule sind:

- die Bestätigung der geleisteten Praxiszeiten durch die Praxisstelle,
- die erfolgreiche Prüfungsleistung gemäß Prüfungsordnung des Studiengangs,
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisbegleitseminare).

(2) Die Anerkennung der Praxismodule erfolgt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Praxisamt.

(3) Wird das Praxismodul nicht anerkannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die weiteren zu erbringenden Leistungen; ggf. muss das Praxismodul wiederholt werden.

(4) Für die Praxismodule werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß der Prüfungsordnung vergeben, die entsprechend in die Gesamtnote einfließen.

§ 6

Praxisbegleitung in den Praxismodulen

(1) Die Praxisbegleitung der Studierenden wird nach § 17 HebG gewährleistet.

(2) Die Praxisbegleitung erfolgt durch die hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs Hebammenwissenschaft (B.Sc. in Midwifery) gemäß Curriculum.

§ 7

Praxisamt

Das Praxisamt der EHB

- prüft insbesondere die Abwicklung des berufspraktischen Teils des Studiums im Hinblick auf die in den Ordnungen der EHB, HebG und HebStrV festgelegten Anforderungen und Bedingungen,
- prüft und genehmigt Auslandspraktika, welche die Zustimmung der Verantwortlichen Praxiseinrichtung erfordern,
- prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung gemäß § 18 (2) HebStPrV (Tätigkeitsnachweise).

§ 8

Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxis

(1) Die EHB schließt Kooperationsverträge mit Einrichtungen nach §13 HebG, welche die Studierenden gemäß dem Curriculum und den Ordnungen des Studiengangs ausbilden und sicherstellen, dass genügend Praxisplätze und ausreichend Praxisanleitung gemäß den Kooperationsverträgen angeboten werden.

(2) Der Studiengang Hebammenwissenschaft (B.Sc. in Midwifery) an der EHB, vertreten durch das Praxisamt und die Lehrenden, strebt eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten der Praxiskooperationspartner an.

(3) Der Studiengang führt regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) Konferenzen der klinischen und außerklinischen Praxispartner durch. Diese Veranstaltungen sollen einen kontinuierlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen der Hochschule und den Praxiseinrichtungen gewährleisten.

§ 9

Inkrafttreten

Die vorliegende Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.